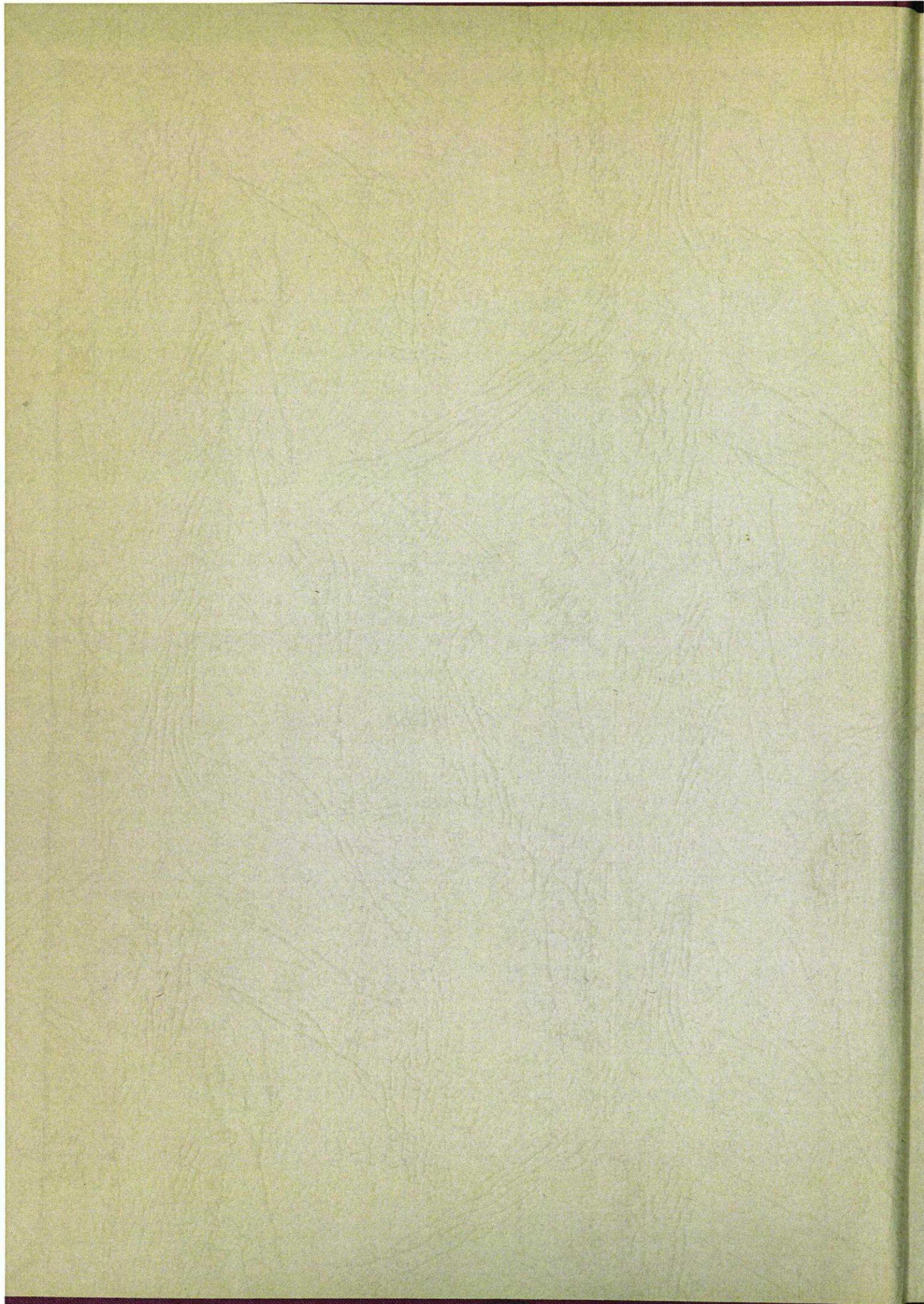


SAMMELSTELLE A
SAMMELSTELLE B

DR. GEORG WEIS

SCHLUSSBERICHT

(1957-1969)



Z.R.H.Z. 2097-68/1969

2677/a

S A M M E L S T E L L E A
S A M M E L S T E L L E B

Dr. Georg WEIS

S C H L U S S B E R I C H T
(1957 - 1969)

Eigentum
Republik Österreich
(Rechnungshof)

S A M M E L S T E L L E A

S A M M E L S T E L L E B

E I N L E I T U N G

1.) Die Sammelstellen wurden durch das Bundesgesetz vom 13. März 1957 Nr.73 (Auffangorganisationengesetz, AOG) auf Grund des Artikels 26, § 2 des Staatsvertrages als juristische Personen des Privatrechtes errichtet.

Der Sammelstelle A wurden alle Ansprüche auf Vermögenschaften, gesetzliche Rechte und Interessen im Sinne des Artikels 26, § 2 des Staatsvertrages übertragen, die Personen zustanden, welche am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten, während der Sammelstelle B diese Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen übertragen wurden, wenn sie Personen zustanden, welche am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht angehört haben.

Das Gesetz vom 13. März 1957 wurde durch die Gesetze vom 16. Dezember 1958 Nr.258, 3. März 1959 Nr.62, 18. Dezember 1959 Nr.306, 15. Dezember Nr.287 und vom 7. Juli 1966 Nr.144 novelliert.

Die Tätigkeit beider Sammelstellen beruht ferner auf den Gesetzen vom 17. Mai 1961 Nr.133 (4. Rückstellungsanspruchsgesetz), 5. April 1962 Nr.108 (über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen), vom 5. Juli 1962 Nr.187 (betreffend Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft), vom 7. Juli 1966 Nr.150 (Sammelstellen-Abgeltungsgesetz) und auf dem in Kürze in Kraft tretenden Kunst- und Kulturgut-Bereinigungsgesetz.

2.) Hätten die beiden Sammelstellen unabhängig voneinander gearbeitet, so hätten nicht nur beide dieselben Erhebungen durchführen müssen (wobei sie einander oft in der Arbeit gestört hätten), sondern sie hätten auch in jedem einzelnen Fall prüfen müssen, ob ein Verfolgter am 31. Dezember 1937 der

israelitischen Religionsgemeinschaft angehörte oder nicht, wobei Meinungsverschiedenheiten unvermeidbar gewesen wären. Die Rückstellungsgegner hätten die aktive Legitimation der als Rückstellungswerber auftretenden Sammelstelle bestreiten können, wodurch zumindestens dann, wenn die Sammelstelle ihren Anspruch von einem Verfolgten ableitete, der seinen Wohnsitz im Ausland hatte, erhebliche Schwierigkeiten hätten entstehen können.

3.) Alle diese Schwierigkeiten wurden durch die Einfügung des § 2 Abs. 3 des Auffangorganisationsgesetzes und durch das Verwaltungsübereinkommen vermieden, welches am 27. Juli 1959 zwischen den beiden Sammelstellen geschlossen wurde.

Auf Grund dieses Übereinkommens übernahm die Sammelstelle A für die Sammelstelle B die Ausforschung, Anmeldung und Verfolgung der Ansprüche, sowie die Verwaltung und Veräußerung des Vermögens der Sammelstelle B. Die Sammelstelle B bestellte den Geschäftsführer der Sammelstelle A zu ihrem Geschäftsführer und übernahm jenen Prozentsatz der Verwaltungskosten der Sammelstelle A, mit welchem sie am gemeinsamen Vermögen beteiligt sein würde.

4.) Dieses Übereinkommen hat sich ausgezeichnet bewährt. Wenn man von den notwendigen Auseinandersetzungen wegen der Teilung des gemeinsamen Vermögens absieht, gab es zwischen den beiden Sammelstellen nicht einen einzigen Streit, ja nicht einmal eine einzige Auseinandersetzung. Die beiden Sammelstellen haben das gemeinsame Vermögen in vollkommen reibungsloser Übereinstimmung verwaltet, verwertet und verteilt.

5.) Das Verwaltungsübereinkommen hatte zur Folge, daß die beiden Sammelstellen, soweit es sich um jene Aufgaben handelt, die ihnen durch das Auffangorganisationsgesetz und das 4. Rückstellungsgesetz übertragen wurden (Sammelseite), eine gemeinsame Geschichte haben.

Das Gleiche gilt für die den Sammelstellen durch die §§ 7 - 11 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes und durch das Gesetz vom 5. Juli 1962 Nr. 187 übertragenen Aufgaben.

Nicht mehr völlig gemeinsam konnten die Aufgaben gelöst werden, welche den Sammelstellen durch das Bundesgesetz vom 5. August 1962 Nr. 108 (Verteilungsseite) übertragen wurden.

Sie haben sich jedoch auch in diesem Falle auf eine gemeinsame Verwaltung, wenn auch selbstverständlich mit gesonderter Rechnungsführung und gesonderter Kostenverrechnung geeinigt.

Dieser Bericht ist daher ein gemeinsamer Bericht.

6.) Im folgenden werden im

- | | |
|---------------|--|
| Abschnitt I | die Organe, Statuten und Geschäftsordnungen der Sammelstellen, im |
| Abschnitt II | die Sammelseite, im |
| Abschnitt III | die Tätigkeit in Billigkeitsfällen, im |
| Abschnitt IV | das Vermögen der Sammelstellen, seine Verwaltung und Verwertung, im |
| Abschnitt V | die Verteilungsseite, im |
| Abschnitt VI | die noch verbleibenden vor der Liquidation zu leistenden Arbeiten dargestellt und im |
| Abschnitt VII | Vorschläge zur Liquidation gemacht werden. |

ABSCHNITT I

Die Organe, Statuten und Geschäftsordnungen der Sammelstellen

A

Das Kuratorium der Sammelstelle A

7.) Von den vom Ministerrat im Jahre 1957 ernannten Mitgliedern des Kuratoriums sind die Herren Dr. Emil Maurer und Gustav Leitner durch Tod, die Herren Dr. Rudolf Braun und Theodore Feder und Zentralinspektor Fritz Kreuter durch Rücktritt ausgeschieden.

8.) Dem Kuratorium gehören derzeit die Herren Dr. Ernst Feldsberg als Vorsitzender, Herr Dr. Ludwig Biró und Herr Amtsrat Paul Bernstein als Stellvertreter des Vorsitzenden, Frau Berta Hirsch und die Herren Dr. Charles Kapralik, Ing. Hermann Kraemer, Regierungsrat Wilhelm Krell und Dr. Anton Pick als Mitglieder an.

B

Das Kuratorium der Sammelstelle B

9.) Von den vom Ministerrat im Jahre 1957 bestellten Mitgliedern ist Herr Dr. Felix Propper durch Tod und die Herren Prälat Jakob Fried, Nationalrat Karl Mark, Hofrat Heinrich Pawlik, Präsident Dr. Josef Schlüsselberger durch Rücktritt ausgeschieden. Von den später ernannten Mitgliedern schieden Herr Ernst Hein und Herr Bundesrat Rudolf Appel durch Tod und Herr Prof. Dr. Willibald Plöchl durch Rücktritt aus.

Dem Kuratorium gehören derzeit die Herren Amtsrat Robert Blau als Vorsitzender, Kommerzialrat Franz Kittel als erster Stellvertreter des Vorsitzenden, Obmann Heinz Mayer als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden sowie die Herren Hofrat Anton Stefan Hyross, Kanonikus Monsignore Dr. Alfred Kostelecky, Gemeinderat Hans Leinkauf, Sekretär Leo Lesjak und Gemeinderat Dr. Ludwig Soswinski als Mitglieder an.

10.) Das Kuratorium hielt (bis zum 28. Mai 1969 einschliesslich) 30 ordentliche und 2 ausserordentliche Sitzungen ab.

C

Die Zuerkennungskommissionen

11.) Die auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1962 Nr. 108 (über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen) erlassenen Statuten (Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 13. Mai 1962) ordneten die Errichtung von Zuerkennungskommissionen an, welche in zweiter Instanz über Einsprüche gegen Entscheidungen des Geschäftsführers zu entscheiden haben, durch welche Anträge auf Zuwendungen abgewiesen wurden.

12.) Die Sammelstelle A errichtete zwei Zuerkennungskommissionen, von denen eine, bestehend aus Herrn Dr. Kurt Weihs als Vorsitzendem und Herrn Karl Lazar und Frau Berta Hirsch als Beisitzende, noch tätig ist.

13.) Durch Artikel XVIII der Statuten der Sammelstelle A wurde das Amt des Vertreters der allgemeinen Interessen geschaffen, dem die Akten vor ihrer Vorlage an die Zuerkennungskommission zur Kenntnis zu bringen sind, der an den Sitzungen der Zuerkennungskommission teilnehmen und gegen die Entscheidung der Zuerkennungskommission Einspruch an das Kuratorium erheben kann.

Zum Vertreter der allgemeinen Interessen wurde Herr Dr. Ernst Feldsberg bestellt, dessen Funktion durch seine Bestellung zum Vorsitzenden des Kuratoriums erloschen ist. Da weitere abweisende Beschlüsse des Geschäftsführers nicht zu erwarten sind, wird von der Bestellung eines neuen Vertreters der allgemeinen Interessen abgesehen.

14.) Die Sammelstelle B errichtete für den Teil I eine Zuerkennungskommission, deren Mitglieder jetzt die Herren Ministerialrat Dr. Alfons Just und Rechtsanwalt Dr. Hans Eisenschimmel und Frau Charlotte Lasch sind, während die Zuerkennungskommission für den Teil II aus den Herren Franz Heigelmayr, Fritz Haller-Heimann und Dr. Franz Danimann besteht.

7)

Der Geschäftsführer

15.) Mit Beschluss des Kuratoriums der Sammelstelle A vom 30. Oktober 1957 wurde ich zum Geschäftsführer der Sammelstelle A und mit Beschluss des Kuratoriums der Sammelstelle B vom 31. Juli 1959 zum Geschäftsführer der Sammelstelle B bestellt.

E

Statuten

16.) Zur Durchführung der den Sammelstellen durch das Gesetz vom 5. April 1962 Nr. 108 (Verteilung) übertragenen Aufgaben wurden von jeder der Sammelstellen Statuten beschlossen, welche vom Bundesministerium für Inneres am 9. Mai 1962 genehmigt wurden. Die Statuten wurden am 13. Mai 1962 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

17.) Nach den Statuten der Sammelstelle A hat diese 72 % für Zuwendungen an individuelle Verfolgte und 28 % für kollektive soziale Zwecke zu verwenden. Die Sammelstelle B hat 15 Millionen S. an rassistisch Verfolgte zu verteilen, welche am 31. Dezember 1937 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten (Teil I), 80 % des Restes sind an andere als rassistisch Verfolgte zu verteilen (Teil II), 20 % sowie die Überschüsse der Teile I und II sind für kollektive soziale Zwecke (Teil III) zu verwenden.

18.) Die Statuten der Sammelstelle A und der Sammelstelle B wurden mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 8. Februar 1966 geändert. Es wurden Bestimmungen über die Verwendung der nicht zur Gänze verteilbaren Mittel und des Vorgehens getroffen, welches in jenen Fällen anzuwenden ist, in welchen Antragsteller nicht auffindbar sind.

F

Die Geschäftsordnungen

19.) Die Geschäftsordnung der Sammelstelle A wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 15. Mai 1959, die Geschäftsordnung der Sammelstelle B am 21. Oktober 1959 veröffentlicht.

Nach Erlass des Gesetzes vom 5. April 1962 Nr. 108 (Verteilungsgesetz) und der Statuten wurden die durch die neuen Aufgaben der Sammelstellen notwendig gewordenen Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnungen für die Sammelstelle A am 6. November 1962 und für die Sammelstelle B am 10. Oktober 1962 genehmigt.

G

Sitz der Sammelstellen

20.) Die beiden Sammelstellen hatten ihre gemeinsamen Büroräume zuerst in Wien VI., Königseggasse 10. Sie übersiedelten dann nach Wien II, Taborstrasse 4-6. Derzeit benützen sie unter der gleichen Adresse die Räume des Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds). Die Sammelstellen haben gemeinsam mit dem Hilfsfonds und dem Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter (Abgeltungsfonds) ein Archiv in Wien XV, Clementinengasse 17.

Die Übergabe der Archive an das Staatsarchiv wird vorbereitet.

ABSCHNITT II

Die Sammelseite

A

Liegenschaften

21.) Es war von vornherein klar, dass der wesentliche Teil des unbeanspruchten Vermögens aus Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen bestehen würde. Die Suche nach dem unbeanspruchten unbeweglichen Vermögen war auf folgende Überlegungen gestützt:

- a) Da die Anmeldung nach der Verordnung vom 26. April 1938 unter schwersten Strafsanktionen stand, war anzunehmen, dass alle Juden, die nicht schon vor dem 30. Juni 1938 Österreich verlassen hatten, ihre Liegenschaften anmeldeten.
- b) Die Anmeldungen auf Grund der Verordnung vom 26. April 1938 sind zu einem grossen Teil erhalten geblieben. Im Archiv des Bundesministeriums für Finanzen gibt es 63.345 derartige Anmeldungen, einige mehr in den Archiven der Landeshauptstädte.
- c) Als weitere Quelle zur Erfassung unbeanspruchter Liegenschaften konnte die im Bundesministerium für Finanzen bestehende Sammlung der Anmeldungen nach Art. 26,2 des Staatsvertrages dienen.
- d) Aus den Entscheidungssammlungen der Rückstellungskommission konnten diejenigen Liegenschaften festgestellt werden, die von den Verfolgten (oder deren Erben) beansprucht worden waren.
- e) Wenn dann die Ergebnisse der Prüfung der Vermögensanmeldungen aus dem Jahre 1938 und der Anmeldungen nach Art. 26,2 des Staatsvertrages den Ergebnissen der Prüfung der Rückstellungsverfahren gegenüber gestellt wurden, so mussten jene Liegenschaften bleiben, welche unbeansprucht geblieben waren.

22.) Da jedoch nicht alle Vermögensanmeldungen erhalten geblieben sind und da die Vermögensanmeldungen das Vermögen jener nicht erfassen, die vor dem 30. Juni 1938 ausgewandert waren, mussten noch geprüft werden:

- a) die Akten des Oberfinanzpräsidenten
- b) die sogenannten Deportiertenakten
- c) die Aufzeichnungen der Kultusgemeinde Wien, welche schon seit 1946 Erhebungen über rückstellungspflichtiges Vermögen durchgeführt hatte
- d) die Grundbücher und die Grundbuchsakten
- e) die beim Justizministerium verwahrten Grundbuchs-auszüge betreffend Entziehungen
- f) die Hausverwalterlisten
- g) die Liegenschaftsakten der Vermögensverkehrsstelle.

23.) Besonders umfangreich war die mit der Prüfung der Grundbücher verbundene Arbeit. Sie wurde teils durch Angestellte der Sammelstelle, teils durch nichtangestellte Mitarbeiter durchgeführt.

24.) Nachdem die Akten der Rückstellungskommissionen mit den Ergebnissen der anderen Erhebungen verglichen worden waren, verblieben 19.447 scheinbar unbeanspruchte Liegenschaften. Ehe Rückstellungsansprüche geltend gemacht wurden, mussten diese 19.447 Fälle genauer geprüft werden. Jedes andere Vorgehen hätte zu katastrophaler Überlastung der Rückstellungskommissionen, zu außerordentlicher Beunruhigung der Bevölkerung und zu einer ruinösen Belastung der Sammelstellen mit Prozesskosten geführt.

25.) Diese weitere Prüfung der scheinbar unbeanspruchten Liegenschaften erforderte neuerliche Einsicht in die Grundbücher, Einsicht in die Grundbuchsurkunden und genaue Prüfung der Akten der Rückstellungskommissionen. Anlässlich der neuerlichen Einsicht in die Grundbücher wurden nunmehr auch die Kaufpreise, die bei den Entziehungsverkäufen gezahlt worden waren und das weitere Schicksal der Liegenschaft festgehalten. Es wurde auch vermerkt, unter welcher Geschäftszahl das Übertragungsgeschäft von der VVSt genehmigt worden war und ob der Kaufvertrag eine Genehmigungsklausel enthielt. Das Ergebnis dieser neuen Prüfung wurde in 3896 "Meldungen" nach dem 3. Rückstellungsgesetz und 256 Meldungen nach dem 2. Rückstellungsgesetz zusammengefasst. Damit waren jene Fälle festgestellt, bei denen es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um unbeanspruchte entzogene Liegenschaften handelte.

26.) Diese "Meldungen" wurden von Juristen weiterbearbeitet, welche die zur Beurteilung des Falles noch fehlenden Unterlagen beschafften und die sich aus den Meldungen ergebenden Rückstellungspflichtigen zu einer Besprechung einluden. Bei dieser Besprechung sollte vor allem festgestellt werden, ob der Gegner Einwendungen geltend machen könnte, welche aus den Akten nicht ersichtlich waren, z.B. einen außergerichtlichen Vergleich oder einen außergerichtlichen Verzicht usw. usw.

Bei dieser Besprechung konnten die Gegner auch gebeten werden, Kaufverträge und andere Urkunden zur Verfügung zu stellen, die sofort fotokopiert wurden. Auf diese Weise war es möglich, die Akten der Sammelstellen ohne erhebliche Kosten zu komplettieren.

27.) Die Methode, die Gegner einzuladen, statt sofort einen Rückstellungsantrag zu überreichen, hat sich außerordentlich bewährt. In einigen Fällen ergab sich aus der Besprechung mit dem Gegner und den von ihm vorgelegten Urkunden, dass ein Rückstellungsanspruch mit Erfolg nicht geltend gemacht werden könnte. Es konnten Irrtümer in den Adressen, die zu Zustellungsanständen geführt hätten, korrigiert werden. In den meisten Fällen konnten Verhandlungen eingeleitet werden, die zu einem Vergleich führten, der zwar fast immer vor der Rückstellungskommission protokolliert wurde, aber schon vor der Überreichung des Rückstellungsantrages vereinbart worden war.

Nur in ganz wenigen Fällen sind die eingeladenen Gegner nicht erschienen und nur in einem Falle wurde eine Information (außergerichtlicher Vergleich) vorenthalten, die im Verfahren zur Abweisung des Rückstellungsantrages führte.

28.) Von den die Liegenschaften betreffenden Meldungen wurden 2.295 auf Grund dieser außergerichtlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt.

In 1.209 Fällen wurden Rückstellungsanträge überreicht.

29.) Bis auf 67 Fälle wurden alle anhängig gemachten Verfahren verglichen. Die 67 strittigen Fälle sind bis auf einen Fall, der heute noch in 3. Instanz anhängig ist (er wurde in 2. Instanz zu Gunsten der Sammelstelle entschieden) erledigt. Der noch unerledigte Fall ist seit dem Jahre 1960 anhängig. Sollte die Oberste Rückstellungskommission die für uns günstige Entscheidung bestätigen, wäre dann immer noch das Abrechnungsverfahren durchzuführen.

Die Geschichte dieses noch anhängigen Verfahrens zeigt, wie zweckmäßig es war, die Rückstellungsverfahren wenn möglich zu vergleichen. Wäre dies nicht geschehen, so wären offenbar auch noch heute zahlreiche Fälle anhängig und der Zeitpunkt der Liquidation der Sammelstellen nicht abzusehen.

30.) Wie sich aus dem Gesamtrechnungsabschluß für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1968 (Beilage A) ergibt, haben die Sammelstellen (nach Abzug von S 16,702.372,80, welche für Geschäfte erzielt wurden) aus Liegenschaftsvergleichen S 83,385.259,75 erhalten.

31.) Den Liegenschaftsvergleichen wurden die durch gerichtlich beeidete Sachverständige festgestellten Werte zugrunde gelegt, auf welche bei sofortigem Vergleich ein Nachlass von meistens 20 % gewährt wurde. Höhere Nachlässe wurden gewährt, wenn dies die Rechtslage ratsam erscheinen liess.

32.) Über jeden Vergleich habe ich unter Darlegung des wesentlichen Tatbestandes den Kuratorien berichtet.

Vergleiche, die einen Streitwert von über S 20.000.- zum Gegenstand hatten, waren von beiden Kuratorien zu genehmigen.

B

Geschäfte

33.) Bei der Ausforschung der unbeanspruchten entzogenen Geschäfte und der Geltendmachung von Ansprüchen auf diese Geschäfte wurden grundsätzlich dieselben Methoden angewandt wie bei der Ausforschung und Geltendmachung der unbeanspruchten und entzogenen Liegenschaften. Außer den bereits genannten Akten mussten aber noch die Handels- und Gewerberegister sowie 16.300 Arisierungsakten und 29.000 Abwicklerakten durchgesehen werden.

34.) Überdies musste an Ort und Stelle festgestellt werden, ob das entzogene Unternehmen noch existiert, insbesondere ob es nicht etwa durch Kriegseinwirkung zerstört worden war. War das Geschäft nicht zu finden, musste durch Erhebungen in der Nachbarschaft des ursprünglichen Standplatzes geprüft werden, ob nicht etwa nur eine geringfügige Ortsveränderung vorgenommen worden war.

Wurde am Ort des entzogenen Geschäftes oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Geschäft der gleichen oder ähnlichen Branche gefunden, dann wurde durch Unterredung mit dem jetzigen Geschäftsinhaber und durch sonstige Erhebungen geprüft, ob zwischen dem jetzigen Geschäft und dem Geschäft des Verfolgten eine rechtliche Verbindung bestand und ob etwa der jetzige Inhaber sich mit dem Verfolgten oder dessen Erben außergerichtlich verglichen oder einen außergerichtlichen Verzicht erhalten hatte.

In Wien und in den Bundesländern wurden etwa 40.000 Prüfungen an Ort und Stelle durchgeführt. Für Geschäfte wurden 1017 Meldungen verfasst.

35.) Besondere Aufmerksamkeit wurde den Apotheken gewidmet, da diese ja einen erheblichen Wert darstellen und da die Entziehung einer Apotheke verhältnissmäßig leicht festgestellt werden kann. Tatsächlich wurden 7 unbeanspruchte entzogene Apotheken gefunden, welche einen Erlös von S 5,555.000.- ergaben.

36.) Rückstellungsansprüche wegen der Geschäfte wurden immer verglichen, da den Sammelstellen die Möglichkeit gefehlt hätte, rückgestellte Unternehmungen (es handelte sich meistens um Kleinhandelsgeschäfte) zu betreiben. Nur im Falle einer Apotheke musste das Rückstellungsverfahren durchgeführt werden. Es endete mit Rückstellung der Apotheke an die Sammelstelle. Die Apotheke wurde verkauft.

Insgesamt wurden für die Geschäfte (inkl. der Apotheken) S 16,702.372,30 erzielt.

C

Hypotheken und Fahrnisse

37.) Die Sammelstellen haben unbeanspruchte Hypotheken und, mit der bedeutsamen Ausnahme wegen derjenigen Juwelen, Schmucksachen und Kunstgegenstände, welche auf Grund des Art. IV der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens an das Dorotheum abgeliefert werden mussten (siehe unten), unbeanspruchte Fahrnisse nicht gesucht. Die Suche nach Hypotheken hätte ebenso wie die Suche nach Fahrnissen einen Aufwand erfordert, der in keinem Verhältnis zu dem möglichen Ergebnis gestanden hätte.

Infolgedessen haben die Sammelstellen nur jene Hypotheken und Fahrnisse erhalten, die ihnen durch Feststellungsbescheide übertragen wurden.

Für die oben erwähnten Wertsachen erhielten die Sammelstellen eine Entschädigung.

Die so an die Sammelstellen übertragenen Werte waren, von Kunst- und Kulturgütern abgesehen, geringfügig.

38.) Soweit es sich um Kunst- und Kulturgüter handelt, haben die Sammelstellen vom Bundesdenkmalamt Bilder erhalten, die bei der Versteigerung durch das Dorotheum einen Erlös von S 731.700.- ergaben. Außerdem erhalten die Sammelstellen auf Grund des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes zur Abfindung ihrer Ansprüche auf Kunst- und Kulturgüter 5 Millionen Schilling.

D

Ansprüche nach § 5 Bundesrückerstattungsgesetz

39.) Sofort nach Übernahme der Geschäftsführung habe ich die Frage geprüft, ob wegen der auf Grund des Art. IV über den Einsatz des jüdischen Vermögens an das Dorotheum abgelieferten Wertgegenstände innerhalb der bis zum 31. Dezember 1958 laufenden Anmeldefrist nach dem Bundesrückerstattungsgesetz Ansprüche der Sammelstellen in Deutschland geltend gemacht werden könnten.

Da das Auffangorganisationengesetz die Rechte der Sammelstellen auf Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen "in Österreich" beschränkte, war es vorerst notwendig, diese den Sammelstellen durch die österreichische Gesetzgebung auferlegte Beschränkung zu beseitigen. Die diesbezüglichen Bemühungen der Sammelstellen waren erfolgreich. Sie führten zu einer Neuformulierung des § 1 des Auffangorganisationengesetzes durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958 Nr. 285.

40.) Nach § 5 BRÜG wird Entschädigung für ausserhalb des Anwendungsgebietes entzogene Gegenstände dann geleistet, wenn die entzogenen Gegenstände nach der Entziehung nachweislich in den Geltungsbereich des Bundesrückerstattungsgesetzes oder nach Gross-Berlin gelangt sind.

Unter diese Bestimmung fielen folgende in Österreich entzogene Werte:

- a) Gold, Silber und Juwelen, welche auf Grund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens an das Dorotheum abgeliefert worden waren. Dieses sandte Gold und wertvolle Juwelen unverändert nach Berlin, Silbersachen eingeschmolzen an die Degussa in Frankfurt.
- b) Wertpapiere
- c) Umzugsgut
- d) verschiedene Fahrnisse.

41.) ad a):

Die Sammelstelle A begann im Herbst 1958 mit der Auswertung der im Dorotheum vorhandenen Urkunden. Bei dieser Auswertung musste berücksichtigt werden, dass

- i) für die nach Berlin versandten Schmucksachen die Wiedergutmachungsämter in Berlin, für die an die Degussa, Frankfurt, abgelieferten Silbergegenstände dagegen das Wiedergutmachungsamt in Frankfurt örtlich zuständig war.
- ii) vermieden werden musste, Ansprüche geltend zu machen, die individuelle Berechtigte geltend gemacht hatten oder noch geltend machen würden. Da von vornherein natürlich beabsichtigt war, diesen Komplex mit der Bundesrepublik Deutschland zu vergleichen, musste die Sammelstelle in der Lage sein, zu erklären, dass sie alles getan habe, um Anmeldungen zu vermeiden, welche mit individuellen Anmeldungen konkurrierten. Es wurde daher von der Sammelstelle A keine Anmeldung überreicht, wenn sich aus den Korrespondenzen des Dorotheums ergab, dass der Verfolgte oder seine Erben sich in irgendeinem Zeitpunkt wegen des abgelieferten Schmucks an das Dorotheum gewandt hatten. Der Umfang dieser Arbeiten ergibt sich aus der Tatsache, dass vom Dorotheum 20.000 Ablieferungen beurkundet wurden, von denen fast jede mehrere Teilposten enthält. Manche dieser Teilposten (z.B. Goldgegenstände und Diamanten) gingen nach Berlin, andere Teilposten (Silber) gingen nach Frankfurt. Da ferner nach den für Berlin geltenden Vorschriften für Rückerstattung eine Mindestgrenze von RM 500.- besteht, mussten die Ablieferungsdokumente auch in dieser Richtung geprüft werden.

Trotzdem gelang es fristgerecht das gesamte Material zu prüfen und für Ablieferungen nach Frankfurt 11.715 Anmeldungen und für Ablieferungen nach Berlin 5.137 Anmeldungen zu überreichen.

42.) ad b):

Um die Wertpapiere zu erfassen, war die Mitarbeit der Banken, insbesondere der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank notwendig. Nur diese konnten darüber Auskunft geben, welche konfiszierten Wertpapiere in natura nach Deutschland verschickt wurden und in welchen Fällen sich der Verfolgte und seine Erben noch nicht an die Bank gewandt hatten. Da in einem Depot oft eine grosse Anzahl von Wertpapieren lag, die verschiedene Schicksale hatten, da sie teils in Österreich verwertet wurden, teils nach Deutschland versandt wurden, handelte es sich auch hier um eine erhebliche Arbeit. Es wurden 4.499 Anmeldungen für Wertpapiere überreicht.

43.) ad c):

Anlässlich der Bearbeitung des Vorganges "Masse Adria", das sind Umzugsgüter, die über Triest nach Übersee gehen sollten, wurde festgestellt, dass zahlreiche Lifts, die in Triest beschlagnahmt wurden, nach Österreich und von dort nach Deutschland weitergesandt wurden. In 118 Fällen war der Nachweis möglich, dass eine Versendung nach Deutschland erfolgt war.

44.) ad d):

Schliesslich wurden der Sammelstelle A noch 20 Fälle bekannt, in welchen geringe Werte nach Deutschland gebracht worden waren.

45.) Sofort nachdem die rechtzeitige Anmeldung erfolgt war (es wurden nach Berlin Anmeldungen im Gewicht von 6 Zentnern und nach München - welches für Frankfurt zuständig ist - im Gewicht von 12 bis 13 Zentnern eingesandt), wurden Vergleichsverhandlungen mit dem Bundesfinanzministerium in Bonn eingeleitet, um zuerst einmal zu erzielen, dass die tausende Anmeldungen nicht bearbeitet würden. Wäre dies geschehen, so hätten Büros in Deutschland errichtet werden müssen, was mit Rücksicht auf den zweifelhaften Erfolg der Anmeldungen unzweckmässig gewesen wäre, ganz abgesehen davon, dass die Sammelstelle A damals gar nicht über das Geld verfügte, um Auslagen dieses Umfanges zu finanzieren.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde erreicht, dass die Anträge ruhen blieben.

46.) Die wesentliche Einwendung des Bundesfinanzministerium war der Mangel der aktiven Legitimation der Sammelstellen. Das Bundesfinanzministerium machte geltend, dass die Übertragung dieser Ansprüche, die ja auf einem deutschen Gesetz beruhen, durch den Staatsvertrag oder durch ein ausländisches Gesetz für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wirkungslos seien. Das Bundesfinanzministerium machte ferner geltend, dass nach der deutschen Rückerstattungsgesetzgebung diese Ansprüche den deutschen Nachfolgeorganisationen übertragen worden waren und schliesslich, dass diese Ansprüche mit den deutschen Nachfolgeorganisationen längst verglichen wurden.

Dem konnte, abgesehen von rechtlichen Erwägungen, entgegeng gehalten werden, dass im Vergleich mit den deutschen Nachfolgeorganisationen diese Werte jedenfalls nicht miteingeschlossen worden waren, da die deutschen Nachfolgeorganisationen von den Einziehungen in Österreich gar keine Kenntnis hatten.

Schliesslich machte das Bundesfinanzministerium geltend (ein Standpunkt, den es auch gegenüber den individuellen Anmeldern aufrecht hielt), dass die Silbergegenstände nicht im Originalzustand nach Deutschland eingebracht wurden, sondern in Barren geschmolzen und dass nur jener Wert zu ersetzen sei, den die Silberbarren hatten. Dieser Wert ist ausserordentlich geringfügig. Dieser Standpunkt des Bundesfinanzministerium wurde später nach Abschluss des Vergleichs zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Sammelstellen von den deutschen Gerichten und vom Obersten Rückerstattungsgericht geteilt.

47.) Da das Gewicht dieser Einwendungen, insbesondere der Einwendung der mangelnden aktiven Legitimation nicht verkannt werden konnte und da die Durchführung aller Verfahren für die Sammelstellen völlig untragbar gewesen wäre, wurde von vornherein ein Vergleich mit ca. 6 Millionen DM angestrebt, was etwa einem Viertel des Höchstwertes der angemeldeten Ansprüche entspricht.

Als die Vergleichsverhandlungen zwischen den Sammelstellen und dem Bundesfinanzministerium ins Stocken gerieten, da die zuständigen Beamten des Bundesfinanzministeriums jeden Vergleich ablehnten, wandten sich die Sammelstellen an die Bundesregierung, die damals die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland wegen des Finanz- und Ausgleichsvertrages (Kreuznacher Vertrag) führte. Die österreichische Regierung hat in dankenswerter Weise sich für die Ansprüche der Sammelstellen eingesetzt und die Verhandlungen wegen dieser Ansprüche im Einvernehmen mit den Sammelstellen geführt. Das Ergebnis ist der Artikel 13 des Kreuznacher

Vertrages, nach welchem Deutschland an Österreich für die Sammelstellen A und B 6 Millionen DM zur Abgeltung aller oben geschilderten Ansprüche zahlte.

D

Feststellungsbescheide

48.) Auf Grund des § 3 a des Auffangorganisationengesetzes wurden den Sammelstellen in 91 Feststellungsbescheiden 337 Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteile und 18 Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen, 86 Hypotheken, 780 Konten und Depots, 314 Rechte aus Lebensversicherungsverträgen, 1.602 diverse Kleinbeträge und 211 Fahrnisse übertragen.

Ausserdem hat das Finanzministerium und die Staatshauptkassa den Sammelstellen Wertpapiere ausgefolgt und Gelder überwiesen.

49.) Die auf diese Weise den Sammelstellen zugekommenen Werte sind in der Beilage A unter den Titeln "rückgestellte Bargeld-Guthaben", "rückgestellte Wertpapiere" und "rückgestellte Fahrnisse" ausgewiesen, wobei jedoch in diesen Titeln auch Guthaben, Wertpapiere und Fahrnisse verbucht sind, die den Sammelstellen auf andere Weise zugekommen sind. Insbesondere ist unter dem Titel "rückgestellte Fahrnisse" z.B. der Erlös für der Sammelstelle ausgefolgte Bilder ausgewiesen.

Die 5 Millionen Schilling, welche die Sammelstellen auf Grund des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes erhalten werden, sind in der Beilage A noch nicht ausgewiesen, da die Vereinbarung mit der Regierung wegen dieser 5 Millionen erst nach dem 31. Dezember 1968 zustande kam.

E

Wertpapiere

50.) Die Bestimmung des § 4 des 3. Rückstellungsgesetzes schloss Rückstellungsansprüche für Wertpapiere aus. Die Sammelstellen haben daher nur jene Wertpapiere erhalten, welche ihnen durch Feststellungsbescheide oder durch Ausfolgung durch das Bundesministerium für Finanzen bzw. durch die Staatshauptkassa übertragen wurden.

Eine Ausnahme bilden die Dollarbonds.

51.) Auf Grund des Artikels XI des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen BGBl. 215/57 konnten Ansprüche rückstellungspflichtigen Charakters bis zum 16. März 1959 geltend gemacht werden. Diese Ansprüche waren in der 1. Novelle zum Auffangorganisationengesetz Nr. 285/58 unberücksichtigt geblieben.

Es war daher auch in diesem Falle vor allem notwendig, eine Ergänzung des Auffangorganisationengesetzes zu erreichen, die zuerst durch die 2. Auffangorganisationengesetz-Novelle (Nr. 62/59) und sodann durch die 3. Novelle (Nr. 306/59) erfolgte.

Die Sammelstellen haben, nachdem sie die unbeanspruchten gebliebenen Obligationen festgestellt hatten, Ansprüche gegen die Österreichische Alpine Montangesellschaft, gegen die Niederösterreichische Elektrizitäts A.G. (Newag) und gegen die Tiroler Wasserkraftwerke A.G. (Tiweg) geltend gemacht.

Auch in diesem Falle wurde sofort ein Vergleich angestrebt. Nachdem die Obligationsschuldner aufmerksam gemacht worden waren, dass sie auf Grund des Londoner Abkommens über deutsche ausländische Schulden 60 % des Nominalbetrages von der Bundesrepublik Deutschland vergütet erhalten könnten, kam nach Verhandlungen mit dem Bundesbeauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskassa ein Vergleich zustande, auf Grund dessen die Sammelstellen für die von ihnen geltend gemachten Dollarbonds 80 %, d. s. S 1,498.857.-- erhielten.

Dieser Vergleich war, wie sich später herausstellte, ausserordentlich günstig, da die Oberste Rückstellungskommission im Falle eines Verfolgten, der sich nicht verglichen hatte, entschied, ein Anspruch nach Art. XI des österreichisch-amerikanischen Übereinkommens bestehe nicht. Hätten sich die Sammelstellen nicht ausgeglichen, so wären ihre Anträge kostenpflichtig abgewiesen worden.

F

Versicherungsansprüche

52.) Auf Grund der Verordnung vom 26. April 1938 Reichsgesetzblatt I, S. 414, hatten Juden (im Sinne der Nürnberger Gesetze) bis spätestens 30. Juni 1938 ihr Vermögen mit dem Stand vom 7. April 1938 zu melden. In dieser Anmeldung war das gesamte Vermögen, sofern es RM 5.000.- übersteigt, anzumelden. In diesen Vermögensverzeichnissen waren zahlreiche Lebensversicherungsverträge angeführt.

Diese wurden ebenso wie Lebensversicherungsverträge, die sich aus den Akten des Oberfinanzpräsidenten ergaben (insgesamt 20.185), erfasst.

Über das Schicksal dieser Versicherungsverträge war den Sammelstellen nichts bekannt.

53.) Zwischen den Sammelstellen, der Victoria Gesellschaft und der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsgesellschaft kam es zu einem Vergleich, auf Grund dessen die erstere S 62.385.17 und letztere S 66.810.07 zahlte.

Die übrigen Versicherungsgesellschaften lehnten einen Vergleich unter Berufung auf das Bundesgesetz 130 von 1958 ab. Da die Frist nach diesem Gesetz abgelaufen war, ehe die Sammelstellen in der Lage waren, Ansprüche geltend zu machen, wurden Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen geführt, die schliesslich zu einer Pauschalzahlung führten, welche in jenen 7 Millionen enthalten ist, die die Bundesregierung anlässlich der Aufteilung des Vermögens zwischen der Sammelstelle A und der Sammelstelle B bezahlte.

G

Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren

54.) Der Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren war als Auswanderungsfonds Wien zu dem Zwecke errichtet worden, das Vermögen deportierter Juden zu übernehmen. Später wurde der Auswanderungsfonds Wien mit dem Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren mit der Begründung vereinigt, dass das Vermögen für die Aufrechterhaltung des Ghettos Theresienstadt bestimmt sei.

Nach dem 8. Mai 1945 wurde "zur Erleichterung der Rückstellung" für den Auswanderungsfonds ein Kurator bestellt.

Nach Aufnahme ihrer Tätigkeit wandten sich die Sammelstellen sofort an diesen Kurator mit der Bitte um Information. Der Kurator lehnte es ab, die Sammelstellen zu informieren.

Aus den Kuratelakten ergab sich, dass das Vermögen des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren noch aus einigen Liegenschaften, jedoch überwiegend aus Depots und Konten bestand, von denen feststand, dass sie aus entzogenem Vermögen herrührten, aber nicht bekannt war, wer die geschädigten Verfolgten waren.

Da der Kurator die Übergabe des Vermögens verweigerte, und da die bestehenden Rückstellungsgesetze nur schwer auf das Vermögen des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren hätten angewendet werden können, wurde der § 3 c des Auffangorganisationengesetzes geschaffen. Auch jetzt noch verweigerte der Kurator die Herausgabe des Vermögens u.a. mit der Begründung, er müsse die Interessen der tschechoslowakischen Republik wahren, obwohl er natürlich, wenn er die tschechoslowakische Republik ernstlich als legitimiert angesehen hätte, seine Kuratel hätte niederlegen müssen. Den auf Grund des § 3 c des Auffangorganisationengesetzes erlassenen Feststellungsbescheid focht der Kurator an, indem er schliesslich das Verfassungsgericht anrief. Während noch eine weitere Beschwerde an das Verwaltungsgericht anhängig war, wurde der Kurator jedoch über den ausserordentlichen Revisionskurs der Sammelstellen mit Beschluss vom 10. August 1962 seines Amtes enthoben.

Schon vorher war das Vermögen des Auswanderungsfonds am 19. Februar 1962 an die Sammelstellen übertragen worden.

Mit sehr wenigen Ausnahmen haben die Rückstellungspflichtigen so heftig Widerstand gegen die Rückstellung geleistet, wie der Kurator des Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren, der "zur Erleichterung der Rückstellung" bestellt worden war.

ABSCHNITT III

Die Tätigkeit in Billigkeitsfällen

55.) Nach § 7 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes konnte der geschädigte Eigentümer (das ist der Verfolgte oder seine Erben) innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes den Sammelstellen mitteilen, dass er die Ausfolgung des ihm entzogenen, den Sammelstellen rückgestellten Vermögens beanspruche.

Nach § 8 Abs. 1 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes müssen die Sammelstellen in jenen Fällen, in denen eine rechtzeitige Anmeldung im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages vorliegt, das Vermögen ausfolgen, während sie in allen anderen Fällen das Vermögen zwar ausfolgen können, aber nicht ausfolgen müssen.

Nach § 8 Abs. 3 können die Sammelstellen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung bis zu 25 % des Verkehrswertes bzw. des Erlöses beanspruchen, nach § 10 des Gesetzes können sie den Anspruch, den sie selbst geltend gemacht haben, abtreten.

Die Sammelstellen bezeichnen alle Fälle dieser Art als "Billigkeitsfälle" und die Antragsteller als "Billigkeitswerber".

56.) Gestützt auf die Erfahrungen der Nachfolgeorganisationen in Deutschland wurden schon vor Inkrafttreten der oben zitierten Bestimmungen des 4. Rückstellungsgesetzes Vorkehrungen für Billigkeitsfälle getroffen und sofort, wenn ein Billigkeitswerber bekannt wurde, ein Billigkeitsakt angelegt. Auch wurde in den Karteien des Hilfsfonds geprüft, ob nicht der Verfolgte sich dort gemeldet hatte. Bejahendenfalls wurde Kontakt mit dem Verfolgten aufgenommen. Akten, bezüglich derer ein Billigkeitsantrag eingegangen war, wurden als Billigkeitsakten gekennzeichnet. Erlöse aus Billigkeitsakten wurden auf ein Sonderkonto eingezahlt oder auf dieses Sonderkonto übertragen.

57.) Billigkeitsanträge wurden vorerst dahin geprüft, ob das im Billigkeitsantrag genannte Objekt von der Sammelstelle erfasst worden war.

War dies nicht der Fall, so wurde geprüft, ob ein Entziehungstatbestand vorlag und ob bereits eine Rückstellung erfolgt war. In fast allen Fällen stellte sich heraus, dass entweder schon ein näherer Verwandter die Rückstellung beantragt und meist auch schon längst durchgeführt hatte oder dass eine Entziehung gar nicht vorlag.

Die Billigkeitsanträge stellten auf diese Weise eine Kontrolle dafür dar, in welchem Umfange die Sammelstellen das entzogene Vermögen erfasst hatten. Es lässt sich ohne grosse Arbeit heute nicht mehr feststellen, ob und in wievielen Fällen durch einen Billigkeitsantrag noch nicht erfasstes Vermögen festgestellt wurde. Die mit dieser Arbeit befassten Beamten können sich aber nicht erinnern, dass auch nur ein einziger Fall unbeweglichen Vermögens gemeldet wurde, der nicht bereits von der Sammelstelle erfasst worden war. Man kann daher davon ausgehen, dass die Sammelstellen das unbeanspruchte unbewegliche Vermögen mit fast 100 % erfasst haben.

58.) Wenn der Billigkeitsantrag ein erfasstes oder erfassbares Objekt betraf, so wurde geprüft, ob der Billigkeitswerber mit dem Verfolgten identisch ist oder ob der oder die Billigkeitswerber erbberechtigte Personen sind. Zur Prüfung der Erbenqualität wurde die Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens schon deshalb nicht gefordert, weil es in den Fällen des § 8 Abs. 2 keinen Anspruch und somit kein Vermögen gibt, dessentwegen ein Verlassenschaftsverfahren durchgeführt werden könnte. Die Sammelstellen prüften daher nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung selbst, ob der Billigkeitswerber erbberechtigt ist und ob er allein erbberechtigt ist.

59.) Wenn möglich, haben die Sammelstellen zur Verringerung ihrer Verwaltungskosten von dem Recht nach § 10 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes Gebrauch gemacht und Ansprüche abgetreten. Dies ist nur dann nicht geschehen, wenn die Erbverhältnisse nicht klar waren oder wenn der Billigkeitswerber nicht in der Lage gewesen wäre, das Verfahren vor den Rückstellungskommissionen selbst durchzuführen.

Beurteilten die Sammelstellen die Verfahrensaussichten ungünstig, dann verlangten sie die Sicherstellung der etwa dem Gegner zu ersetzenden Kosten.

Konnte das Erbrecht nicht nachgewiesen werden oder lehnte der Billigkeitswerber die ihm angebotene Abtretung ab, wurde der Billigkeitsantrag abgewiesen.

Die Mühewaltungsentschädigung wurde niedriger als die im Gesetz vorgesehenen 25 % berechnet.

60.) Von den 1.201 angelegten Billigkeitsakten, von denen die meisten mehrere Billigkeitsanträge enthalten, die von mehreren Erben eines Verfolgten gestellt wurden, wurden bereits 1.197 Akten erledigt, und zwar 968 durch die Sammelstellen selbst und 229 durch die Billigkeitswerber, denen die Ansprüche abgetreten worden waren. Es sind nur noch drei eigene und ein abgetretener Billigkeitsfall anhängig.

Die drei unerledigten Billigkeitsfälle der Sammelstellen beziehen sich auf bisher unverkäufliche Anteile an Liegenschaften. Der unerledigte abgetretene Fall bezieht sich auf das Warenlager eines Unternehmens; dieses Verfahren wurde erst vor kurzem in 1. Instanz beendet.

61.) In einem Billigkeitsfall wird noch der Eingang der Vergleichssumme, deren letzte Rate erst im Januar 1971 fällig ist, überwacht. An dem eingehenden Geld sind die Sammelstellen mit 1/3 selbst beteiligt, da wegen dieses Teiles ein Billigkeitsantrag nicht gestellt wurde. Ich habe bereits Verhandlungen eingeleitet, um die Fälligkeit der letzten Rate auf den Januar 1970 vorzuverlegen. In einem weiteren Falle wurden wir von den Billigkeitswerbern, obwohl wir ihnen S 626.584,43 bezahlten, auf weitere S 401.723,42 geklagt. Das Verfahren ist derzeit in 2. Instanz anhängig.

In einem letzten Billigkeitsfall mussten wir die Billigkeitswerber in Berlin klagen, weil sich die Billigkeitswerber weigern, die meiner Ansicht nach angemessen berechnete Mühewaltungsentschädigung zu zahlen. Dieses Verfahren ist in 1. Instanz anhängig.

62.) An den 1.197 erledigten Billigkeitsfällen waren 1.864 Antragsteller beteiligt, von denen

542	die Geschädigten selbst und
144	Witwe (Witwen)
608	Nachkommen oder testamentarische Erben und
570	sonstige Verwandte und Verschwägerte

des Verfolgten waren.

Von den 1.864 Antragstellern wohnten in

USA	606
Österreich	317
Israel	246
England	207
Süd-Amerika	81
Australien	75
Frankreich	47
BRD	32
Ungarn	51
Tschechoslowakei	19
Polen	3
Diverse Staaten	180 .

Die Billigkeitsanträge bezogen sich auf

592	Liegenschaften und Liegenschaftsanteile
206	Unternehmungen
54	Wertpapierdepots
61	Schmuckdepots
81	Bankguthaben und

die restlichen Anträge auf diverse Forderungen, Hypotheken, Versicherungen, Einrichtungsgegenstände usw.

63.) Die Billigkeitswerber erhielten an

Verkaufs- und Vergleichserlösen	S 57,763.528.45
ausgefolgten Naturalwerten	S 3,679.350.73
abgetretenen Rückstellungsansprüchen	S 16,760.522.--
zusammen daher :	S 78,233.401.18
	=====

Die Sammelstellen erhielten für
Müehewaltungsentschädigung S 13,352.206.72.

Die drei unerledigten Billigkeitsakte der Sammelstellen betreffen Liegenschaftsanteile im Schätzwert von rund S 200.000.-. Der unerledigte abgetretene Rückstellungsfall betrifft Waren im Werte von vormals RM 40.000.-

ABSCHNITT IV

Die Verwaltung und Verwertung des Vermögens der Sammelstellen

64.) Die Sammelstellen haben ihr unbewegliches Vermögen teils durch die Eigenhausbetriebsges.m.b.H., Wien I., Wipplingerstr. 27, teils durch die Österreichische Realitäten A.G. Wien I., Heidenschuss 2, verwalten lassen, Verkaufsverhandlungen jedoch selbst geführt, nachdem die Liegenschaften in den Tageszeitungen und in der "Gemeinde" zum Verkauf angeboten worden waren. Der Verkaufspreis wurde auf Grundlage von zwei Sachverständigengutachten berechnet. Im Durchschnitt haben die Sammelstellen ungefähr 35 % mehr als den Durchschnitt der beiden Gutachten erzielt.

Nach dem 1. Jänner 1967, seitdem das unbewegliche Vermögen der Sammelstellen nur noch aus wenigen Grundstücken und Grundstücksanteilen bestand, werden diese restlichen Vermögenswerte von den Sammelstellen selbst verwaltet.

Nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 handelte es sich noch um 4 eigene Grundstücke (Grundstücksanteile) im Bilanzwert von S 210.600.- und um Anteile an zwei Grundstücken, für welche Billigkeitsanträge gestellt wurden, im Bilanzwert von S 123.987.- .

Die eigenen Liegenschaften sind mit S 122.867.-, die Liegenschaftsanteile, für welche Billigkeitsanträge gestellt sind, mit S 32.393.47 belastet.

65.) Wertpapiere wurden, soweit sie notiert waren, an der Börse, andere Wertpapiere durch die Banken bestmöglich verkauft.

66.) Fahrnisse wurden durch das Dorotheum versteigert.

67.) Der gesamte Verwaltungsaufwand für die Sammelstelle betrug bis zum 31. Dezember 1968 S 18,239.789.45. Da die Sammelstellen S 299,784.191.80 erzielt haben, während die Verwaltungsauslagen bis zum gleichen Tage S 18,239.789.45 betragen, beträgt der Verwaltungsaufwand 6.09 %. Da im nächsten Jahr noch etwas über 5 Millionen Schilling eingehen werden, während die weiteren Verwaltungsauslagen nur gering sein werden, wird sich der Prozentsatz der Verwaltungskosten bis zur Auflösung der Sammelstellen noch etwas verringern.

ABSCHNITT V

V e r t e i l u n g s s e i t e

A

Sammelstelle A

68.) Nach den Statuten der Sammelstelle A sind 72 % ihres Vermögens zur Verteilung an individuelle Verfolgte und 28 % für kollektive soziale Zwecke zu verwenden. Bis zum 31. März 1969 hat die Sammelstelle A an individuelle Verfolgte S 117,840.858.85 verteilt und für kollektive soziale Zwecke S 46,660.500.- zur Verfügung gestellt.

69.) Die individuelle Verteilung erfolgt an Personen, welche

- a) am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben,
- b) an diesem Tage österreichische Staatsbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich hatten,
- c) spätestens am 1. Juli 1961 ihren Wohnsitz in der Republik Österreich genommen und sich seit der Begründung des Wohnsitzes im Bundesgebiet ständig aufgehalten haben,
- d) auch am Tage der Verlautbarung dieser Statuten im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" ihren Wohnsitz in Österreich haben und

- d) in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 rassistischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmassnahmen in einer in Art. VI angeführten Weise ausgesetzt waren,

sofern sie zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 infolge rassistischer, religiöser oder anderer Naziverfolgungsmassnahmen

- a) in einem Konzentrations- oder Anhaltelager oder einem Gefängnis durch mindestens 3 Monate in Haft waren oder
- b) in einem Ghetto oder in einem Zwangsarbeiterlager durch mindestens 6 Monate angehalten oder interniert waren oder
- c) auf der Flucht vor einer ihnen drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen mindestens 6 Monate im Verborgenen lebten oder
- d) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (Deutsches BGBI. I, Seite 547) durch mindestens 6 Monate verpflichtet waren, den Judenstern zu tragen oder
- e) ins Ausland ausgewandert sind und sich dort mindestens 3 1/2 Jahre aufgehalten haben oder
- f) den Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzlichen Massnahme erlitten haben, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens 3 1/2 Jahre gedauert hat oder
- g) nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres ihr Studium oder ihre Berufsausbildung durch mindestens 3 1/2 Jahre unterbrechen mussten oder ihr Studium oder ihre Berufsausbildung überhaupt abgebrochen haben.

Es sind jedoch Personen ausgeschlossen, wenn sie

- a) selbst oder ihre Ehegatten eine Zuwendung vom "Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds)" oder
- b) auf Grund des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes eine Zahlung, es wäre denn, dass es sich um eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit handelt oder

c) eine Zahlung aus dem Vermögen der "Sammel -
stelle B" erhalten haben oder erhalten können.

70.) Die Legitimierten wurden dem Alter nach in fol-
gende Gruppen eingeordnet:

Gruppe A ab dem 60. Lebensjahr,

Gruppe B ab dem 45. Lebensjahr,

Gruppe C ab dem 35. Lebensjahr,

Gruppe D ab dem 24. Lebensjahr, jedoch mit der Einschrän-
kung, dass die Antragsteller zwischen dem 13. März
1938 und 8. Mai 1945 rassistischen, religiösen oder
anderen Naziverfolgungsmassnahmen unterworfen waren
und deshalb

a) Doppelwaisen geworden sind oder

b) mindestens einen Monat in einem Konzentrations-
lager, einem Anhaltelager oder in einem Ghetto
in Haft oder angehalten waren oder

c) mindestens drei Monate unter menschenunwürdigen
Bedingungen im Verborgenen gelebt haben oder

d) ohne Eltern sich ins Ausland begeben mussten
und dort mindestens 18 Monate ohne wenigstens
e i n e n Elternteil verblieben sind,

e) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September
1941 (Deutsches RGBl. I, Seite 547) durch minde-
stens 6 Monate verpflichtet waren, den Judenstern
zu tragen;

Gruppe E weniger als 24 Jahre,

wenn die Antragsteller von einer Mutter geboren
wurden, die sich aus Verfolungsgründen in
einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager
oder einem Gefängnis befand oder unter menschen-
unwürdigen Bedingungen verborgener gelebt hat und
sofern mindestens ein Elternteil am 31. Dezember
1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft
angehört hat, österreichischer Staatsbürger war
oder vor dem 13. März 1938 mehr als 10 Jahre un-
unterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz und
ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik
Österreich hatte.

71.) Da jede Gruppe jeweils 1/6 weniger erhielt als die vorhergehende Gruppe, haben die Verfolgten bisher erhalten:

in der Gruppe A	S 22.100.--
in der Gruppe B	S 18.416.--
in der Gruppe C	S 14.732.--
in der Gruppe D und E	S 11.049.--

Aus den für kollektive soziale Zwecke bestimmten Mitteln wurden für die Errichtung eines Altersheimes und den Anbau eines Flügels an ein Altersheim in Israel

S 18,901.108.15

für den Ankauf von Betten in einem Altersheim in New York

S 5,004.632.80

der IKG Wien

S 23,006.946.60

der IKG Graz

S 1,383.079.15

der IKG Innsbruck

S 387.262.14

der IKG Linz

S 829.847.50

der IKG Salzburg

S 1,549.048.64

zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungskosten der Verteilung betragen S 1,970.228.--, das sind 1.67 % .

B

Sammelstelle B

72.) Nach den Statuten der Sammelstelle B sind 15,000.000.- S zur individuellen Verteilung im Teil I zu verwenden, 80 % des Restes ist im Teil II individuell zu verteilen und 20 % für kollektive soziale Zwecke zu verwenden.

Bis zum 31. März 1969 hat die Sammelstelle B an individuelle Verfolgte

im Teil I	S 14,280.337.- und
im Teil II	S 25,096.393.-

verteilt und für kollektive soziale Zwecke S 6,932.232.- zur Verfügung gestellt.

73.) Die individuelle Verteilung hatte nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Teil I: Zur Hilfeleistung an Personen, die am 31. Dezember 1937 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten, die aber früher selbst dieser Religionsgemeinschaft angehörten oder mindestens einen Grosselternteil hatten, bei dem dies der Fall war, sofern diese Personen den in Art. VI angeführten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt waren. Die Hilfeleistung ist auch an Witwen und Lebensgefährten solcher Personen zu gewähren, wenn diese nach dem OFG anerkannt worden sind.

Teil II: Zur Hilfeleistung an Personen (deren Witwen und Lebensgefährtinnen, wenn diese nach dem OFG anerkannt worden sind), denen weder von der "Sammelstelle A", noch aus Teil I eine Hilfeleistung gewährt werden kann und die aus politischen, religiösen Gründen oder aus Gründen der Nationalität den in Art. VI angeführten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt waren. Das gleiche gilt für Personen, die aus Gründen der Abstammung verfolgt wurden, wenn sie eine Amtsbescheinigung auf Grund einer Haft besitzen, sofern sie

- a) am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren oder in einem vor diesem Tage gelegenen Zeitraum durch mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich hatten,
- b) spätestens am 1. Juli 1961 ihren Wohnsitz in der Republik Österreich genommen und sich seit der Begründung des Wohnsitzes im Bundesgebiet ständig aufgehalten haben,
- c) auch am Tage der Verlautbarung dieser Statuten im Amtsblatt der "Wiener Zeitung" ihren Wohnsitz in Österreich haben,
- d) nicht unter die Bestimmungen der Statuten der "Sammelstelle A" fallen,
- e) in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 Naziverfolgungsmassnahmen ausgesetzt waren und
- f) deren Nettoeinkommen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 einen vom Kuratorium unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und der Zahl der bis zum Ablauf der Anmeldefrist eingelangten Anträge festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

Hierbei ist die Einkommensgrenze so festzusetzen, dass einerseits nicht nur geringfügige Beträge zur Verteilung kommen, andererseits auch nur geringfügige Überschüsse zur Abführung an den Teil III verbleiben. Es darf jedoch nie mehr bezahlt werden, als die betreffende Zuwendung von der "Sammelstelle A" beträgt.

Es sind jedoch Personen ausgeschlossen, wenn sie

- a) selbst oder deren Ehegatten eine Zuwendung vom "Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds)" oder
- b) auf Grund des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes eine Zahlung, es wäre denn, dass es sich um eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit handelt oder
- c) eine Zahlung aus dem Vermögen der "Sammelstelle A" erhalten haben oder erhalten können oder
- d) im Anmeldeverfahren wissentlich unrichtige Angaben gemacht haben, die für die Gewährung einer Zuwendung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

74.) Die Legitimierten wurden dem Alter nach in folgende Gruppen eingeordnet:

Gruppe A ab dem 60. Lebensjahr,

Gruppe B ab dem 45. Lebensjahr,

Gruppe C ab dem 35. Lebensjahr,

Gruppe D ab dem 24. Lebensjahr, jedoch mit der Einschränkung, dass die Antragsteller in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 aus den für Art. III, Teil I oder Teil II vorgesehenen Gründen Naziverfolgungsmassnahmen unterworfen waren und deshalb

- a) Doppelwaisen geworden sind oder
- b) mindestens einen Monat in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder in einem Ghetto in Haft oder angehalten waren oder
- c) mindestens drei Monate unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen gelebt haben oder
- d) ohne Eltern sich ins Ausland begeben mussten und dort mindestens 18 Monate ohne wenigstens einen Elternteil gelebt haben oder

- e) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (Deutsches RGBI. I, Seite 547) durch mindestens sechs Monate verpflichtet waren, den Judenstern zu tragen.

Gruppe E weniger als 24 Jahre, wenn die Antragsteller von einer Mutter geboren wurden, die sich aus Verfolgungsgründen in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder einem Gefängnis befand oder unter menschenunwürdigen Bedingungen verborgen gelebt hat und sofern mindestens ein Elternteil die Voraussetzungen zur Auszahlung, sei es aus Teil I oder Teil II, erfüllt.

75.) Da jede Gruppe 1/6 weniger erhielt als die vorhergehende Gruppe, haben die Verfolgten bisher erhalten:

Teil I

in der Gruppe A	S 5.600.-
in der Gruppe B	S 4.666.-
in der Gruppe C	S 3.734.-
in den Gruppen D und E	S 2.800.-

Teil II

in der Gruppe A	S 4.300.-
in der Gruppe B	S 3.584.-
in der Gruppe C	S 2.866.-
in den Gruppen D/E	S 2.150.-

76.) Die kollektiven sozialen Mittel wurden auf Grund der Beschlüsse des Kuratoriums verwendet.

77.) Die Verwaltungskosten der Verteilung

betragen für den Teil I	S 668.581.-- ,
das sind 4.68 % ,	
für den Teil II	S 1.582.803.-- ,
das sind 6.30 % .	

ABSCHNITT VI

R e s t a r b e i t e n

A

Unbewegliches Vermögen

78.) Die Sammelstellen waren zum 1. April 1969 noch Eigentümer der Liegenschaften (Liegenschaftsanteile):

EZ	KG	Anteil:	Bilanzwert:	Belastungen:
139	Eisenstadt	17/20	10.829.-	-
201	Eisenstadt	8/18	6.782.-	-
411	Oberloisdorf	1/1	6.400.-	-
447	Favoriten	2544/7764	17.975.-	34.700.-
449	Favoriten	1608/7740	23.955.-	28.574.-
2451	Brigittenau	2804/26880	13.512.50	32.393.47
1115	Ottakring	628/1008	110.475.-	-

Der im Vorjahr abgeschlossene Kaufvertrag betreffend die Eisenstädter Waldgrundstücke (EZ 139 und 201) wurde wegen Verzuges der Miteigentümer vor wenigen Tagen storniert. Die Bemühungen, die Grundstücke zu verkaufen, werden wieder aufgenommen.

Das Grundstück in Oberloisdorf wurde in der Gemeinde selbst und in allen umliegenden Gemeinden zum Kauf angeboten.

Die Anteile an den Häusern in Favoriten sind fast unverkäuflich. Derzeit wird versucht, die Österreichische Länderbank, deren Hausverwaltung (Eigenhaus) beide Häuser verwaltet, unter Hinweis auf die grossen Einlagen des Abgeltungsfonds, zum Erwerb dieser Anteile zu veranlassen. Die Grundstücke werden ihr zu einem Preis angeboten, der, wenn das Freiwerden der Wohnungen abgewartet wird, einen Gewinn in Aussicht stellt.

Hierher gehört noch der Rückstellungsanspruch wegen des Grundstücks EZ 546 KG Villach, über den von der Rückstellungs-Oberkommission zugunsten der Sammelstellen

entschieden wurde. Da der Gegner Berufung an die Oberste Rückstellungskommission überreicht hat, scheint es zweckmässig, diesen Anspruch derzeit nur mit 1.- S zu bewerten.

Die Liegenschaftsanteile Brigittenau sind infolge der Belastungen bisher unverkäuflich gewesen. Weitere Verkaufsbemühungen sind im Gange. Obwohl ein Billigkeitsantrag vorliegt, scheitert eine Naturalausfolgung der Anteile daran, dass die Billigkeitswerber, die in Übersee leben und anwaltlich nicht vertreten sind, nicht einmal die Kosten der Eigentumsübertragung bezahlen können.

Für das Grundstück Ottakring liegt ein Kaufanbot vor, dessen Realisierung von der Beendigung eines anhängigen Teilungsprozesses abhängig sein dürfte. Auch hier liegt ein Billigkeitsantrag vor.

B

Aussenstände

79.) Wir haben insgesamt mit der Forderung auf Grund des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes S 5,310.797.98 Aussenstände. Hiezu kommt die Forderung gegen Herrn Franz, Wattens, deren Wert erst nach Erledigung des eingeleiteten Amtshaftungsverfahrens bestimmt werden kann.

Der Betrag von S 5,310.797.98 wird bis auf S 86.660.- im Laufe des Jahres 1970 fällig, die meisten Aussenstände schon 1969. Wegen Vorverlegung des Fälligkeitstermines der S 86.660.- sind, wie schon erwähnt, Verhandlungen im Gange.

C

Wertpapiere

80.) Die am 31. März 1969 vorhandenen Wertpapiere im Wert von S 2.914.77 werden börsenmässig oder bestmöglich verkauft werden.

D

Fahrnisse

81.) Wir haben in der letzten Zeit durch zwei Feststellungsbescheide verschiedene Einrichtungsgegenstände, Gläser und Porzellan erhalten, welche sich in Verwahrung des Bundesmobiliendepots befanden. Diese werden im Dorotheum versteigert werden.

E

Bankkonten

82.) Die Bankkonten sind zwar als einjährige Festgelder angelegt, doch können wir auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den Banken jederzeit ohne Zinsenverlust über diese Gelder verfügen.

Das gemeinsame Vermögen der Sammelstellen hatte am 1. April 1969 S 2,255.253.57, von denen S 475.115.90 für Billigkeitsfälle und S 236.947.51 für Verwaltungskosten reserviert bleiben müssen. Die Sammelstelle A (eigenes Vermögen) hatte am 1. April 1969 S 339.717.35 auf Bankkonten liegen, die Sammelstelle B S 329.053.78 .

F

Verbindlichkeiten

83.) Die Sammelstellen haben folgende Verbindlichkeiten:

- a) Es wurden ihnen Versicherungsbeträge und Sparguthaben ausbezahlt, ohne dass sie die Versicherungspolizzen bzw. Sparbücher vorlegen konnten. Sie mussten daher die Haftung für den Fall übernehmen, dass den Versicherungsgesellschaften bzw. Sparkassen die entsprechenden Dokumente vorgelegt und Zahlung gefordert wird S 45.271.70
Das Risiko, dass diese Haftung auch nur teilweise in Anspruch genommen wird, ist äusserst gering.

Übertrag . S 45.271.70

Übertrag . . S 45.271.70

- b) Wegen der verkauften Hälfte des Hauses Beckmannngasse 63 werden von den Professionisten Zahlungen für Reparaturen verlangt, die der frühere Hausverwalter in Auftrag gab. Der Hausverwalter hat zwar mit den Mietern vereinbart, dass diese die Reparaturkosten durch einen Zuschlag zum Mietzins tragen, hat aber verabsäumt, zu sichern, dass dieser Zuschlag direkt an die Professionisten bezahlt wird. Der neue Eigentümer inkassiert zwar den Zuschlag, führt ihn jedoch nicht an die Professionisten ab. S 39.978.--
- c) Für das Grundstück Abelegasse 30 entstehen laufend Verwaltungskosten von jährlich S 2.050.- . Nimmt man an, dass bis zum Verkauf noch 2 Jahre vergehen werden, so müssen S 4.100.-- reserviert werden.
- d) Die laufenden Verwaltungskosten für Leipzigerstr. 52-54 betragen S 5.000.-, so dass für zwei Jahre S 10.000.-- reserviert werden müssen.
- e) Schliesslich ist es notwendig, für die Grundsteuer für unverkaufte Grundstücke und für allenfalls nachträglich hervorkommende Verpflichtungen S 25.000.-- zu reservieren.

insgesamt S 124.349.70
=====

ABSCHNITT VII

Liquidationsmassnahmen

83.) Da die 5 Millionen Schilling auf Grund des Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzes erst im Frühjahr 1970 zur Verfügung stehen werden, ist eine Liquidation der Sammelstellen erst einige Zeit nach diesem Datum möglich. Als äusserstes Datum kann der 31. Dezember 1970 angenommen werden.

84.) Soweit über die verbleibenden Aktiven bis etwa drei Monate vor dem letzten in Aussicht genommenen Termin nicht verfügt sein wird, wird es notwendig sein, diese Aktiven einem Treuhänder zu übergeben. Dieser Treuhänder wird sich gegenüber denjenigen, welche Anspruch auf Zuweisungen aus den kollektiven sozialen Mitteln haben, verpflichten müssen, den Berechtigten ihre Anteile aus dem Reinerlös des restlichen Vermögens zu überweisen. Ich werde sowohl dem Kuratorium der Sammelstelle A als auch dem Kuratorium der Sammelstelle B vorschlagen, als Treuhänder den Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds) zu bestellen, der vermutlich noch zwei Jahre tätig sein wird und auch nach Beendigung seiner Tätigkeit formell aufrecht erhalten werden kann, um seine treuhänderische Verpflichtung (die er wohl auch gegenüber dem Abgeltungsfonds wird übernehmen müssen), zu erfüllen.

Sollten die Kuratorien meinen Vorschlag annehmen, müsste die Sammelstelle A mit den Kultusgemeinden und die Sammelstelle B mit den politischen Verbänden entscheiden, ob sie mit der Bestellung des Hilfsfonds zum Treuhänder einverstanden sind.

85.) Bis zum Zeitpunkt der Liquidation der Sammelstelle A und der Sammelstelle B werden alle noch anhängigen Anträge auf Zuteilung von Zuwendungen (es handelt sich nur um ganz wenige Fälle) rechtskräftig erledigt sein. In allen diesen Fällen wird aber die Zuteilung auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung erst erfolgen können, wenn das präjudizielle Verfahren nach dem BEG oder OFG beendet ist. Die Sammelstellen werden daher aus den für die Verteilung bestimmten Mitteln dem Treuhänder einen entsprechenden Betrag zur Verfügung stellen müssen, der, soweit er nicht ausgezahlt werden wird, ebenfalls nach den für kollektive soziale Zwecke dienenden Grundsätzen zu verteilen sein wird.

86.) In einigen Fällen haben die Sammelstellen (es handelt sich vor allem um die Sammelstelle A) Vorauszahlungen geleistet, da das präjudizielle BEG-Verfahren wenig aussichtsreich und langdauernd ist. Sollte der Antragsteller jedoch im BEG-Verfahren obsiegen, hätte er die Vorauszahlungen rückzuzahlen. Entsprechende Erklärungen liegen vor. Auch diesbezüglich würde der Treuhänder tätig werden müssen.

87.) Schwierigkeiten können im Verfahren gegen die Jugoceska entstehen, in welchem die Sammelstelle Beklagte ist. Da aber das Verfahren bereits in 2. Instanz anhängig ist, ist zu erwarten, dass es im Zeitpunkt der Liquidation bereits beendet sein wird.

88.) Kurz vor dem endgültigen Termin der Liquidation werden die Akten an das österreichische Staatsarchiv zu übergeben sein.

89.) Der Hilfsfonds wird für diese Tätigkeit ein Pauschalhonorar fordern müssen. Ich glaube, dass S 2.000.- pro Monat angemessen sind.

Ich kann diesen Bericht nicht abschliessen, ohne den Mitgliedern der Kuratorien, den Mitgliedern der Zuerkennungskommissionen und meinen Mitarbeitern für die ausgezeichnete Unterstützung zu danken, die sie mir während meiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Sammelstelle A und der Sammelstelle B gewährt haben. Ohne diese Unterstützung hätten die Sammelstellen die ihnen gestellte Aufgabe nur in weit geringerem Masse erfüllen können, als ihnen dies gelungen ist.

Wien, im Mai 1969

Sammelstelle A

Wien II., Taborstraße 4 - 6

Gesamtrechnungsabschluß
für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dez. 1968

Gesamtrechnungsabschluß für die Zeit Jähr

S

Überweisung an Sonderdepot		5,000.000,00	inn
Überweisungen an Sammelstelle A (Verteilung)		166,530.640,00	inn
Überweisungen an Sammelstelle B (Verteilung)		48,632.660,00	inn
Auszahlungen an Billigkeitswerber		57,763.528,40	ück
Naturalrückstellungen an Billigkeitswerber		3,679.350,70	ück
Abtretungen von Rückstellungsansprüchen an Billigkeitswerber		16,760.522,00	ück
Rücklagen für Billigkeitsfälle		623.326,70	ück
Rücklage für Gerichtskosten		106.000,00	on
Rücklage für eventuelle Rückzahlungen		41.029,30	inn
Rücklage für Haftungen		80.000,00	inn
Verwaltungsaufwand			aus
Personalaufwand	S 11,081.553,31		a
Sachaufwand	" 6,876.215,54		ück
Abschreibungen	" 282.020,60	18,239.789,40	A
			inn
Vermögensposten zum 31. 12. 1968			ins
Betriebseinrichtungsgegenstände	S 218,--		inn
Wertpapiere	" 735,33	953,30	rtr
Bargeld		4.202,20	rtr
Bankguthaben		2,015.614,80	ost
Liegenschaften		179.327,00	ons
Forderungen		489.972,00	ück
			ück
			ert
		<u>320,146.916,19</u>	

Leiter der Buchhaltung
Ernst Rapf m.p.

Zeitraum: Jänner 1958 bis 31. Dezember 1968

S

30,	Einnahmen auf Grund Art. 26 des Staatsvertrages	5,000.000,-
40,	Einnahmen auf Grund des Kreuznacher Abkommens	38,605.800,-
50,	Einnahmen auf Grund des Sammelstellen-Abgeltungsgesetzes BGBI. 150/66	22,700.000,-
28,4	Rückgestellte Bargeldguthaben	11,139.788,5
50,7	Rückgestellte Objekte	52,325.974,5
22,	Rückgestellte Wertpapiere	26,069.046,7
26,7	Rückgestellte Fahrnisse	828.193,3
30,	von Billigkeitswerbern realisierte Rückstellungsansprüche	16,760.522,-
29,3	Einnahmen aus dem Vergleich von Anträgen	100,087.632,5
30,	Einnahmen aus dem Vergleich von Wertpapieren	2,039.946,5
	Ausgleich für Versicherungsansprüche und für Ansprüche aus dem Reststückegesetz	7,000.000,-
	Rücküberweisung vom Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem 7. Rückstellungsgesetz	5,470.685,3
39,4	Einnahmen an MWE	13,352.206,7
	Zinsenerträge	8,992.585,2
	Einnahmen auf Grund von Wertsicherungen	197.721,3
53,3	Erträge der Liegenschaften	4,458.632,3
32,20	Erträge der Wertpapiere	2,819.702,6
14,8	Kostensätze von Billigkeitswerbern	803.802,1
27,0	sonstige Einnahmen	287.960,5
12,04	Rücklagen	905.062,6
	Rückstellungen für Ratenzahlungen	164.700,-
	Verbindlichkeiten zum 31. 12. 1968	136.952,5

6,19

320,146.916,

Geschäftsführer
Dr. Georg Weis m.p.

